

Protokolleintrag vom 25.05.2011

2011/173

Erklärung der GLP-Fraktion vom 25.05.2011:

Prostitutionsgewerbeverordnung für die Stadt Zürich

Namens der GLP-Fraktion verliest Guido Trevisan (GLP) folgende Fraktionserklärung:

Die Grünliberalen begrüssen die geographische Zentrierung des Strassen- und Fussgängerstrichs auf drei betreute Standorte. Nach dem gültigen Strichplan gibt es zwölf Gebiete, welche von Prostituierten genutzt werden können. Die Fokussierung auf drei Gebiete schafft Sicherheit für Anwohner, Prostituierte und Freier. Sie erlaubt eine effiziente Beratung und effektive Kontrolle durch Sozialdepartement, NGOs und Polizei.

Erfreulicherweise hat der Stadtrat unseren Input bezüglich der Schaffung einer Fussgängerstrichzone, wo das Anwerben auf der Strasse erlaubt ist, die Ausübung aber in Bordellen stattfindet, aufgenommen. Fraglich ist jedoch, ob das Niederdorf besser dafür geeignet ist als das Langstrassenquartier. Im Langstrassenquartier war der Fussgängerstrich trotz Verbot in den letzten ein bis zwei Jahren Realität und hat die Bevölkerung nicht aufgerüttelt.

Die Grünliberalen bedauern zudem, dass in der Prostitutionsgewerbeverordnung nicht explizit erwähnt wird, dass die Prostitution nicht sittenwidrig ist, und die im Prostitutionsgewerbe geschlossenen Verträge damit gültig sind. Die entsprechenden Optionen werden wir im Laufe der Diskussion eingehend prüfen.

Kritisch betrachten die Grünliberalen auch die neuen Regeln zur Salonprostitution. Es scheint, dass alle sexgewerblichen Kleinbetriebe, welche in einer Zone mit über 50 % Wohnanteil stehen, geschlossen werden müssen. In den Ausgehvierteln haben diese Betriebe bisher kaum gestört. Ein Grossteil der Mieterinnen und Mieter sind dort hingezogen, nachdem diese Betriebe bereits vorhanden waren. Es scheint widersprüchlich, dass das Sexgewerbe zwar legal ist, aber – im Gegensatz zur Gastronomie – nicht nahe am Kunden betrieben werden darf. Zum Schutz der Prostituierten vor Gewalt und Ausbeutung, die als Ziel der neuen Verordnung erwähnt werden, trägt die Verbannung in entlegene Gebiete, wo sich abends sicher keine Passanten aufhalten, jedoch nicht bei.